



Nr. 25 / 14. Dezember 2012

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Allgemeinverfügung für den Betrieb von Hängegleitern und Gleitsegeln in der Startart „Elektrische Aufstiegshilfe“

Gemäß § 25 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern folgende Allgemeinverfügung:

I.

1.

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern erteilt die Erlaubnis zu Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln in der Startart „Elektrische Aufstiegshilfe“ in Oberbayern, Niederbayern und Schwaben. Die Allgemeinverfügung gilt nur in Verbindung mit einer Außenstart- und landeerlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Hängegleiter und Gleitsegel durch den Deutschen Hängegleiterverband e. V. (DHV) und einer gesonderten Zulassung des DHV für die Startart „Elektrische Aufstiegshilfe“.

2.

Führer von Hängegleitern und Gleitsegeln dürfen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung nur tätig werden, wenn sie in die Startart „Elektrische Aufstiegshilfe“ eingewiesen sind.

3.

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. setzt auf diesen Geländen die Auflagen für einen sicheren Flugbetrieb fest. Dies gilt insbesondere für den Schutz von Personen und die praktische Durchführung des Flugbetriebs. Start- und Landeplätze von Höhenfluggeländen dürfen nicht für die Startart „Elektrische Aufstiegshilfe“ zugelassen werden.

4.

Für den Flugbetrieb gilt die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel (FBO).

5.

Hängegleiter und Gleitsegel müssen die gültigen Lufttüchtigkeitsforderungen für Hängegleiter und Gleitsegel (LTF) inklusive der DHV-Zusatzforderungen für die Elektrischen Aufstiegshilfen erfüllen.

II.

Diese Allgemeinverfügung wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern wirksam.

III.

Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung wird vorbehalten.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 29. November 2012
Regierung von Oberbayern
Luftamt Südbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident